



Universiteit  
Leiden  
The Netherlands

## **P. Bad. IV 55: ein neuer Text**

Kruit, N.; Worp, K.A.

### **Citation**

Kruit, N., & Worp, K. A. (2001). P. Bad. IV 55: ein neuer Text. *Zeitschrift Für Papyrologie Und Epigraphik*, 137, 215-219. Retrieved from <https://hdl.handle.net/1887/10121>

Version: Not Applicable (or Unknown)

License: [Leiden University Non-exclusive license](#)

Downloaded from: <https://hdl.handle.net/1887/10121>

**Note:** To cite this publication please use the final published version (if applicable).

## P.BAD. IV 55: EIN NEUER TEXT

S 26. 1683c

*In Erinnerung an W.M. Brashear,  
der sich um die Heimkehr von P.Bad. IV 55  
so verdient gemacht hat.*

Das Original dieses Papyrus, der ursprünglich zu F. Bilabel's Privatsammlung griechischer Papyri in Heidelberg gehörte, wurde vor kurzem in Berlin wiederaufgefunden.<sup>1</sup> Zum Text vgl. schon die Addenda und Corrigenda, die in BL II.2 176-177, VIII 15 und IX 11-12 verzeichnet worden sind. Eine Abbildung des Papyrus findet sich jetzt im Internet unter:

[http://www.rzuser.uni-heidelberg.de/~gv0/Papyri/VBP\\_IV/055/VBP\\_IV\\_55.html](http://www.rzuser.uni-heidelberg.de/~gv0/Papyri/VBP_IV/055/VBP_IV_55.html)

- |  |   |
|--|---|
| <p>1 † τῷ εὐλαβεστάτῳ ἄββα<br/>2 σουαῖν πρεσβύτερος καὶ ἄρ-<br/>3 χημανδρίτης τοῦ μοναστηρίου<br/>4 [ ] ηπεριτῶν καλουμένου<br/>5 [ἀν]ῶ ἐν τῷ Ἀπηλιωτικοῦ<br/>6 [μέρ]ος τῆς Ἀραβίας περὶ Φυλα-<br/>7 [κῆν] Ἰππῶνος τοῦ Ἡρακλεω-<br/>8 [πολίτ]ου νομοῦ Αὐρήλιος Πραοῦς<br/>9 [υῖος] Ἰωάννου μητρὸς Ἄννα[ς]<br/>10 [ὄρ]μώμενος ἀπὸ κόμης Σε[±3]<br/>11 [τοῦ] Ὀξυρυγγίτου νομοῦ χαίρει[ιν. ὄμο-]<br/>12 [λο]γῶ ἐσχηκέναι παρὰ [σοῦ ἐντεῦ-]<br/>13 [θε]ν τὴν πρὸς ἀλλ[ήλους συμ-]<br/>14 πεφωνημένην καὶ ἀρ[έσσασάν]<br/>15 μοι τιμῆς πλήρης χρυσοῦ [νο]μισ-<br/>16 [ματ]ίου τρίτον εἰς κεράτι[ ] α ἕξ<br/>17 ἐπάνω τιμῆς οἴνου προσ[ ±4 ]<br/>18 τοῦ αὐτοῦ πίθου ἐπὶ τῆς πα[ρούσης]<br/>19 [τ]ε[σ]σαρεσκαϊδεκάτης ἰν[δικτ(ίανος).]<br/>20 [ο]ῖνου ῥύσεως καρπῶν τῆ[ς]<br/>21 [σ]ὺν θε[ε]ῳ πεντηκαιδεκάτης<br/>22 ἐπιμεήσεως. ἀναδέχομαι δὲ<br/>23 καλουνὺν καὶ παραμουνὺν κα[ὶ τοῦ]<br/>24 α[ὐ]τ[ο]ῦ οἴνου μέχρι ὅλου τοῦ Τῦβι [μη(νός)-]<br/>25 {ωσει} καὶ εἰ εὐρη[θ]ε[ῖ] ἐν αὐτῷ ὄξ[ος ἦ-]<br/>26 γου(ν) φαῦλα, καὶ με ταῦτα ἀλλάξ[αι εὐθέ-]<br/>27 ως καὶ παρασχεῖν σοι τὰ ἴσα ἐν πρ[ω-]<br/>28 τίου οἴνου. κύρ(ιον) τὸ γρ(αμμάτιον) ἀπλ(οῦν) γραφ(έν) κα[ὶ ἐπ-]<br/>29 ερωτ(ηθεῖς) ὠμολόγησα. † ἐγράφ(η) μη(νὶ) Τῦβι<br/>30 κζ ἰνδ(ικτίωνος) ἰδ. δι' ἐμοῦ Ὀνωφρίου<br/>31 ἐτελιώθη. †</p> | <p>Oxyrhynchites, VI/VIII<sup>p</sup></p> |
|--|---|

<sup>1</sup> Er trägt in Heidelberg heute die Inventarnummer P.Heid. inv. 5139.

## Verso

32 † γραμμ(άτιον) Πραοῦ υἱὸς Ἰωάννου κ[ ] Spuren χ[ρ](υσσοῦ) ν[ο(μισματίου)] τρίτο(υ)  
 33 ἐπάνω οἴνου ρος τοῦ πίθου ἰνδ(ικτίωνος)  
 34 ἰδ πρὸς φαμ[ ] ις ιε ἰνδ(ικτίωνος). †

2 l. πρεσβυτέρω 2-3 l. ἀρχιμανδρίτη 3 μοναστηρίου: ι über ου geschrieben? 5 oder [έν τῷ] [έν τῷ]?, l. Ἀπλιωτικῶ  
 6 l. μέρει 7 l. Ἰππῶνος 7-8 l. Ἡρακλεοπολίτου 15 l. τιμὴν 15-16 l. νομισμάτων 18 l. τῷ αὐτῷ πίθῳ? S. Anm. ad loc.  
 21 ὄω Pap., l. πεντεκαίδεκάτης 23 l. καλλονὴν, παραμονὴν (Pap. παραμῶνον) 25 l. εὐρεθεῖη 27-28 l. ἐν πρωτείῳ  
 οἴνω 31 l. ἐτελειώθη 32 l. υἱοῦ

„Dem sehr frommen Abba -uain, Priester und Archimandriten des Klosters genannt nach den --periten, südlich (? oder „oben“, d.h. auf dem Berg?) im östlichen Teil der arabischen Wüste in der Nähe von Castra Hipponos des herakleopolitischen Gaues, bietet Aurelios Praüs, Sohn des Johannes und der Mutter Anna, herstammend aus dem Dorf Se--- des oxyrhynchitischen Gaues, seinen Gruß.

Ich erkenne an, unmittelbar von Dir den miteinander verabredeten und mir gefallenden Preis vollständig erhalten zu haben, d.h. ein Drittel Goldsolidus zu 6 Keratien, für den Preis von Wein --- aus meinem (?) Faß in der gegenwärtigen vierzehnten Indiktion, von der Weinkelterung der mit Gott (kommenden) fünfzehnten *epinemesis*. Und ich verbürge mich für die Qualität und die Lagerung desselben Weins bis zum ganzen Monat Tybi. Und wenn darin entweder Essig oder schlechte Qualität gefunden werden sollte, (nehme ich es auf mich), daß ich dann auch diese sofort ersetzen und Dir das gleiche in Wein erstklassiger Qualität liefern werde. Dieser in einem einzigen Exemplar ausgefertigte Vertrag ist maßgeblich, und auf Befragen habe ich bestätigend geantwortet. † Geschrieben am 27. Tybi der 14. Indiktion. Es (d.h. der Vertrag) wurde von mir, Onnophrios, vollzogen.

(Verso) Vertrag von Praüs, Sohn des Johannes --- ein Drittel Goldsolidus für Wein --- des Fasses der 14. Indiktion, bis 16. (Phamenoth?) der 15. Indiktion. †“

Es handelt sich in diesem Text um einen Lieferungskauf von Wein. Zu neuerer Literatur zum Thema solcher Lieferungskäufe vgl. zusammenfassend A. Jördens in P.Heid. V, Kap. VIII: ‚Arbeitsverpflichtungen und Lieferungskäufe‘, S. 296-339; S. 330, Anm. 289, tritt sie dafür ein, diesen Text dem Oxyrhynchites zuzuweisen. Zu Jördens' Behandlung hat N. Kruit ergänzende Bemerkungen beige-steuert, und zwar in seinem Aufsatz *Local Customs in the Sales of Wine for Future Delivery (A Supplement to P.Heid. V)*, ZPE 94 (1992) 167-184 (vgl. bes. S. 177 zu P.Bad. IV 55, wo Jördens' Zuweisung des Formulars an den Oxyrhynchites akzeptiert wird). Zu manchen *termini technici* in diesem Text vgl. die Diskussion von N. Kruit, *The Meaning of Various Words Related to Wine. Some New Interpretations*, ZPE 90 (1992) 265-276, während zur juristischen Interpretation solcher Urkunden jetzt auch E. Jakab, *Vinum effundere in Ulp. D. 18.6.1.3*, ZSS 85 (1999) 71-111, und eadem, *Guarantee and Jars in Sales of Wine on Delivery*, JJP (29) (1999) 33-44, zu vergleichen ist.

Das Formular von P.Bad. IV 55 unterscheidet sich wesentlich von dem üblichen oxyrhynchitischen Formular solcher Lieferungskäufe, wie Kruit (ZPE 94 [1992] 168f.) sie beschrieben hat. Der Text der Zeilen 11-15, ὁμολογῶ ἐσχηκέναι --- πλήρης, weist zwar auf die oxyrhynchitische Formel 1 hin. Aber die Tatsache, daß der empfangene Preis eigens spezifiziert worden ist (Zz. 15-16), verweist auf die Formel 2. Im Gegensatz zu diesen beiden Formeln fehlt in obigem Text das Versprechen, die erhaltene Geldsumme, d.h. ein Drittel eines *solidus*, mittels einer bestimmten Menge Wein zurückzuzahlen. Üblicherweise wird dies durch die Formel ὄνπερ οἴνον παρὰ ληνὸν ἀπὸ γλεύκουσ ἀδόλου σοῦ παρέχοντος τὰ κοῦφα ἐπάναγκες ἀποδώσω ἐν τῇ τρύγῃ τοῦ μηνὸς Μεσορή oder ähnlich ausgedrückt.

Die Erklärung dieser Abweichungen findet sich wahrscheinlich nicht in der Annahme einer Mischung der Formeln oder eines ‚saut du même au même‘, wodurch das Fehlen eines Teils des üblichen Formulars erklärt werden könnte; sie sind vielmehr das Ergebnis eines ganz anderen Text-Konzeptes.

Wesentlich beim Verkauf von Wein gegen Vorauszahlung ist das Vermeiden einer Angabe der Beziehung zwischen dem empfangenen Geld und dem zurückzuerstattenden Wein. Im der oxyrhynchitischen Formel 1 wird die Menge spezifiziert (σηκώματα + Größe + Zahl), der empfangene Preis aber ganz allgemein mit ‚wie verabredet und genügend‘ qualifiziert. In der Formel 2 wird zwar auch ein empfangener Betrag erwähnt, aber er wird nicht als ‚der Preis für den Wein‘ qualifiziert; in P.Bad. IV 55 ist jedoch gerade dies der Fall. Zugleich aber wird in diesem Text eine unmittelbare Verbindung zwischen dem empfangenen Geld und dem zu erstattenden Wein dadurch vermieden, daß die Menge des Weins nicht genau bestimmt wird. Vom juristischen Standpunkt aus gesehen ist es unbefriedigend, daß dem Darlehensgeber keine fixierte Menge Wein versprochen wird. Es ist u.E. aber wohl möglich, daß beide Parteien genau wußten, wieviel Wein geschuldet war/sein sollte.

Die Formulierung dieses Vertrags als Bestätigung des Empfangs einer genau bestimmten Geldmenge, die zu Lasten des Ertrags des Weinfasses des Darlehennhmers mit Bezug auf den noch zu produzierenden Wein des kommenden Erntejahres kommt, erübrigt das schon erwähnte Versprechen, eine bestimmte Menge Wein abzuliefern. Auch das üblicherweise genau angegebene Datum der Eigentumsübertragung (zur juristischen Interpretation von ‚Eigentumsübertragung‘ im Gegensatz zu ‚Lieferung‘ vgl. Kruit, ZPE 94 [1992] 272 und Jakab, JJP 29 [1999] 39) im Mesore konnte in diesem Vertrag unterbleiben, denn die Bestimmungen in den Zeilen 18-22 liefern ausreichende chronologische Kriterien: die Lieferung des Weins findet nach der Fermentierung im Weifaß des Darlehennhmers statt; er garantiert die Qualität und Lagerung des Weins bis zum Tybi. Jakab macht (*loc. cit.*) einen Unterschied zwischen Verträgen mit einer Garantieklausel (wie in P.Bad. IV 55) und Verträgen ohne eine solche Klausel. Die Verträge mit einer solchen Klausel werden von ihr interpretiert als ‚Weinverkäufe, wobei der Wein beim Darlehensnehmer produziert wird und im Tybi, nach einer Prüfung, an den Darlehensgeber geliefert wird“. Die Verträge ohne eine solche Klausel interpretiert sie als ‚Mostverkäufe“. In fast allen Verträgen ohne die besagte Klausel wird festgelegt, wer die κοῦφα liefern soll, während dies in etwa nur der Hälfte der Verträge mit Garantiebestimmungen geschieht. P.Bad. IV 55 gehört zu der Gruppe, die keine diesbezüglichen Bestimmungen aufweist.

Das im Badener Papyrus angetroffene Formular ist am meisten demjenigen von P.Oxy. LXI 4132 ähnlich. Der Herausgeber jenes Textes wies schon auf eine Mischung der Formeln 1 und 2 und auf das Fehlen eines Versprechens mit Bezug auf die Erstattung des Weins hin. Auch in jenem Text wird, im Gegensatz zum üblichen Formular, eine Verbindung zwischen dem empfangenen, genau bezeichneten Betrag und dem Preis des noch zu produzierenden Weines hergestellt. Deswegen kann auch dort ein Erstattungsversprechen entfallen. Im Gegensatz zum Badener Papyrus wird aber in P.Oxy. LXI 4132 auch die Menge des Weins spezifiziert.

#### Anmerkungen:

- 1 Zum Titel ἄββα vgl. T. Derda - E. Wipszycka, *L'emploi des titres 'abba', 'apa', et 'papas' dans l'Égypte byzantine*, JJP 24 (1994) 23-56.
- 2 Lies vielleicht Κοῦφαι? Ein solcher Name ist jedoch anscheinend noch nicht in den üblichen Onomastika belegt, und eine Suche in der DDBDP für -ουαι lieferte nichts Brauchbares. Könnte es sich um einen koptischen Namen handeln und ist hier vielleicht ein koptischer Name wie COYAI oder KAYAN (vgl. W. Brunsch, *Index zu HEUSERS "Personennamen der Kopten"*, Enchoria 12 [1984] 119-153, bes. S. 143, 153) möglich?
- 2-3 Der Titel ἀρχιμανδρίτης = ‚Vorsteher eines Klosters‘ findet sich auch in den folgenden vierzehn griechischen Papyri aus byzantinischer Zeit: P.Bingen 136.2 (s. die Anm. *ad loc.* für weiterführende Literatur); CPR X 122<sup>v</sup>.12; P.Amst. I 47.6, 48.4; P.Cair.Masp. II 67242.4, III 67312.40,53; P.Köln II 112<sup>v</sup>.12; P.Oxy. XVI 1952.1, LI 3640.1; P.Prag. I 65.2; P.Ross. Georg. II 48.1.2; P.Stras. VII 679<sup>v</sup>.11; SB IV 7478.9, XVI 12869.22; vgl. auch P.Mon. Apoll., S. 28-29. Belege für dieses Wort in koptischen Texten sind gesammelt von H. Förster in seinem *Lexikon der griechischen Lehnwörter in koptischen dokumentarischen Texten* (Wien, 2002), q.v.
- 3-4 Zu den ägyptischen Klöstern im allgemeinen vgl. P. Barison, *Ricerche sui monasteri dell'Egitto bizantino ed arabico secondo i documenti dei papiri greci*, Aegyptus 18 (1938) 29ff., bes. 33-34 [‚Nome dei monasteri‘] und 122-123 [zum unten zu nennenden ‚Kloster der Oasiten‘], und S. Timm, *Das christlich-koptische Ägypten*, s.vv. Dér, Gabal, Kloster, Monasterion, Pma und Topos. Vgl. auch B. Kramer, *Neuere Papyri zum frühen Mönchtum in Ägypten*, Festschrift A. Dihle (Göttingen 1993) 217-233.

Das hier erwähnte Kloster ist anscheinend unter dem hier belegenden Namen noch nicht bekannt. Wir sind geneigt, den Gen. pl. [.] ηπεριτών (viell. [ ]κ[ ]ηπεριτών?) mit einem Nom. sg. -ηπεριτής od. ähnl. zu verbinden und dahinter (z.B.) ein Geographicum oder eine Berufsbezeichnung zu suchen (vgl. das antaiopolitische ‚Kloster der Oasiten‘ in P.Flor. III 285.4; P.Cair.Masp. III 67325.f.26.γ.5; P.Lond. IV 1419.1256, 1258, 1260). Vielleicht ist das Kloster mit dem (P)Hathor-Kloster aus dem IV. Jh., das uns aus P.Lond. VI 1913-1920 und aus den P.Nepheros bekannt ist (s. ebenda, S. 11-20), zu identifizieren (zu dieser Hypothese vgl. M. Falivene, *The Heracleopolite Nome* [Atlanta 1998; AmStudPap 37] 93). Jedenfalls läßt sich eine Identifikation des im Heidelberger Papyrus erwähnten Klosters mit einem anderen Kloster in der Nähe der Φυλακή 'Ιπκωνών nicht vorschlagen; vgl. die Karte *Das Christentum bis zur Araberzeit (bis zum 7. Jh.)*, Wiesbaden 1983 (= TAVO B VI 15).

- 6 Wir meinen die Lesung [πρ]ός der *ed.princ.* ablehnen zu müssen. Auch die vorgeschlagene Berichtigung [δ]ρος (l. ὄρει; vgl. dazu BL II.2 176 und P.Lond. VI 1913.3, wo die μονή καλουμένη Ἄθου οὐσα ἐν τῷ Ἀπυλιωτικῷ ὄρει τοῦ ἄνω Κυνοπολείτου erwähnt wird) gefällt uns nicht sehr gut, obwohl der angeführte Londoner Papyrus gerade für unseren Text eine schöne Parallele bietet. Aufgrund des in der Lücke vorhandenen Platzes ziehen wir Wilckens Vorschlag [μέρ]ος (l. μέρει; s. Bilabels Bemerkung *ad loc.* in der *ed.princ.*) vor; bei Ortsbezeichnungen in den Papyri sind Verbindungen wie Ἀπυλιωτικὸν / Νότινον / Λιβικὸν / Βορρινὸν μέρος ja sehr üblich, und wir möchten gerade in der Lücke eher nicht mit einem Schreibfehler rechnen.

Zu dem hier erwähnten Ort (= Castra Hipponon) vgl. K.A. Worp in ZPE 87 (1990) 295; M. Falivene. *op. cit.*, 92f.

- 8-9 Die hier erwähnte Person ist sonst nicht belegt. Der Name Πραοῦς ist in der DDBDP gut belegt (vgl. bereits N. Kruit in ZPE 94 [1992] 177: ‚a common name in the Oxyrhynchite Nome‘); Johannes und Anna sind natürlich christliche Allersweltensnamen.

- 10 Bilabel's Lesung des Dorfnamens Σε[φ]ώ basierte auf einer falschen Lesung von Z. 14, wo er am Anfang Σεφω Νεμζην gelesen hatte, mit der Bemerkung: „Der Ortsname ist mir anderwertig nicht bekannt.“ Als Konsequenz der berechtigten Lesung von Z. 14 stellt sich jetzt heraus, daß in Z. 10 grundsätzlich jeder mit Σε- anfangende Dorfname im Oxyrhynchites in Betracht kommt, also:

κώμη Σενάω (λιβός τοπ., II-IVP),  
κώμη Σενεκελεύ (λιβός τοπ., I-VIP),  
κώμη Σενοκώμις (λιβός τοπ., I-VII/VIII),  
κώμη Σερύφης (λιβός τοπ., I<sup>a</sup>-VIP),  
κώμη Σενέπτα (μέση τοπ., III<sup>a</sup>-VIP),  
κώμη Σέννις (μέση τοπ., II-IVP),  
κώμη Σεντώ (μέση τοπ., II-VIP),  
κώμη Σενοπῶθις (μέση τοπ., III),  
κώμη Σενύρις (ἄνω τοπ., II-IVP),  
κώμη Σέ(σ)φθα (κάτω τοπ., III<sup>a</sup>-VIII),  
κώμη Σεφώ (Θμοισεφά τοπ., I<sup>a</sup>-VIII), und die  
(κώμη) Σεηριάδος (IVP).

Im Lichte der Platzverhältnisse sind aber alle Namen, die länger als 5 Buchstaben sind, unakzeptabel. Letzlich kommen u. E. besonders die κώμη Σέ(σ)φθα (in der Schreibung Σέφθα) und die κώμη Σεντώ näher in Betracht, weil sie im 6. Jahrhundert belegt sind, bzw. die oxyrhynchitische μέση und die κάτω τοπαρχία relativ nahe bei der Φυλακή 'Ιπκωνών (am gegenüberliegenden rechten Nilufer im Herakleopolites) gelegen waren. Aber auch gerade das Dorf Σεφώ ist keineswegs auszuklammern; vgl. die Karte mit der Lage der oxyrhynchitischen Toparchien bei J. Rowlandson, *Landowners and Tenants in Roman Egypt*, Oxford 1996, xiv. Vom Buchstaben nach dem Epsilon ist, wenn überhaupt eine Spur, leider so wenig erhalten, daß sich nicht entscheiden läßt, ob man hier den Rest eines Sigma, eines Ny oder eines Phi lesen sollte.

- 15-16 Zuerst haben wir damit gerechnet, daß der Papyrus am Ende der Zeilen unvollständig ist und daß χρυσῶ [νομισματ]ίου τρίτον εἰς κεράτι[α . . . ] zu lesen sei. Als Ergänzungen wäre dann in Z. 16 κεράτι[α ἐπτά] oder κεράτι[α ὀκτώ] an sich beides denkbar gewesen (zur ersteren Äquivalenz vgl. PSI I 80.4, wo 1 Sol. 21 Ker. zählte [dann hätte ein tremissis 7 Ker.]; die übliche Äquivalenz eines Goldsolidus ist aber 24 ker., daher hat ein tremissis 8 Ker.). D. Hagedorn weist uns aber darauf hin, daß ein kleines separat bewahrtes Fragment zum Haupttext und an diese Stelle gehören muß (vgl. die Faserstruktur); dies ermöglicht die oben gegebene Lesung, wobei zu bedenken ist, daß 1/3 solidus zu 6 Keratien (1 sol. wäre dann 18 Keratien) das Äquivalent von 1 sol. (= 24 Kerat.) minus (παρά) 6 Ker. bildet; vgl. dazu K. Maresch, *Nomisma und Nomismatia* (Opladen 1994), Index s.vv. νόμισμα und παρά. Dabei bleibt das Problem, daß für uns nicht ersichtlich ist, wie die Lücke im Wort κεράτι[ ] α zu schließen ist; vor dem α gibt es oberhalb der Zeile noch eine winzige Tintenspur (eines Schrägstrichs?), die aber nicht zum My von [vo]μισ- gehört. Wir rechnen damit, daß der ungeschickte Schreiber einen Fehler begangen hat, in dem er letzten Endes fälschlich κερατι[τ]ετα (l. κεράτια) buchstabiert hat; die Tintenspur müßte dann als der obere Teil eines byzantinischen Epsilon interpretiert werden, dessen linke/untere Hälfte in die Lücke nach κερατι- paßte und womit ursprünglich ein jetzt verlorenes Iota in Ligatur geschrieben war. Eine Parallele für einen solchen Schreibfehler ist uns aber unbekannt.

- 17 ἐπάνω τιμῆς οἴνου: ἐπάνω hat hier die Bedeutung von ὑπέρ, vgl. PrWB IV s.v. ἐπάνω und P.Mich. XV 748.7 Anm.

- 17-18 προσ[ ±4 ] τοῦ αὐτοῦ πίθου: anfänglich haben wir mit einer Lesung πρόσ [ληνόν] | τοῦ αὐτοῦ πίθου gerechnet, aber normal in solchen Lieferungskäufen ist die präpositionelle Verbindung παρά ληνόν (vgl. N. Kruit in ZPE 94



[1992] 176: ‚typical for the Oxyrhynchite contracts‘). In Zusammenhang damit ist auch zu bedenken, daß es nicht einleuchtet, weshalb hier von τοῦ αὐτοῦ πίθου (= ‚vom selben Faß‘) die Rede sein sollte; bis Z. 18 trifft man das Wort πίθος im erhaltenen Text überhaupt nicht an. Andererseits macht es guten Sinn, wenn man αὐτοῦ aspiriert und dies für ἑμαυτοῦ akzeptiert (zur Verwendung von αὐτοῦ statt ἑμαυτοῦ vgl. F.Th. Gignac, *Grammar*, II 166-167); das Geld sollte schließlich vom Darlehensnehmer mit Wein aus seinem eigenen Weinfass zurückerstattet werden. Es bleibt also die Frage, wie προσ[ ±4 ] am Ende von Z. 17 zu verstehen ist. Grundsätzlich kann man προσ- als den Anfang eines Substantivs, eines Adjektivs oder eines Partizips ansehen, und auch eine Präposition ist nicht von vornherein ausgeschlossen. Wir haben damit gerechnet, daß – wenn es sich um ein Substantiv handelt – konkret προσ[δῶν] = ‚von den Einnahmen‘ gemeint sein könnte; aus der Sicht des Darlehensnehmers wäre hier damit gemeint, daß das Darlehen aus den Einkünften seines eigenen Weinfasses zurückerstattet werden sollte; eine solche Lösung befriedigt aber aus unterschiedlichen Gründen nicht besonders. Ein mit προσ- anfangendes Adjektiv scheidet u. E. aus, weil sich kein passendes Adjektiv, das den Wein qualifizieren würde, ersinnen läßt. Wenn man ein Partizip wie προσ[ήκον(τος)] einsetzt, ist das Ergebnis, daß man die Stelle vielleicht interpretieren könnte als ‚für den Preis von angemessenem Wein (d.h. von einer angemessenen Menge Wein) aus meinem Faß‘. Wir haben auch erwogen, ob der Schreiber vielleicht ὑπὲρ τιμῆς οἴνου προσήκοντος τῷ (ἑμ)αὐτῷ πίθῳ = ‚für den Preis von Wein, der zu meinem Faß gehört‘ (d.h. ‚aus meinem Faß stammt‘) gemeint hat, sind von der Richtigkeit dieses Gedankens aber ebenfalls nicht überzeugt. Auf jeden Fall scheint eine Parallele für die hier vorgefundene Phrasierung zu fehlen, und wir sehen uns vor ein ‚non liquet‘ gestellt.

19-20 Wir haben erwogen, ob nicht ἰν[δικτι]||[ω]νο(ς) ῥύσεως zu lesen wäre (der Papyrus hat am Anfang von Z. 20 ]νῶ), weil die *DDBDP* für die Wortverbindung οἴνου ῥύσεως --- ἰδικτιῶνος zwar mehrere Belege bietet, keiner davon aber unmittelbar nach ῥύσεως erst noch das Wort καρπῶν folgen läßt (am nächsten kommt P.Mich. XI 608.12: οἴνου ῥύσεως α ἰδικτιῶνος, καρπῶν β ἰνδικτιῶνος); letzten Endes haben wir die im Text gedruckten Lesung vorgezogen.

23 Zur Wortverbindung καλλοῦνην καὶ παραμονήν vgl. P.Flor. 65.12, P.Lond. V 1764.4, P.Mich. XI 608.14f., SB V 8264.21. Zu den einzelnen termini vgl. N. Kruit, *The Meaning of Various Words Related to Wine; Some New Interpretations*, ZPE 90 (1992) 265-276.

Zum folgenden καὶ| läßt sich nur bemerken, daß es hier nicht erwartet wird; vielleicht ist es zu streichen, es sei denn, daß es sich nicht um die Kopula, sondern um ein ‚intensivierendes‘ καὶ (= ‚wirklich‘) handelt, vgl. auch die Funktion von καὶ in der Verbindung καὶ με ταῦτα ἀλλάξει|αι (Z. 26); oder sollte letzteres doch als Kopula interpretiert werden und gemeint sein, den Infinitiv ἀλλάξει|αι mit ὁμολογῶ ἐσχηκέναι (Z. 11-12) zu verbinden?

25 Für ὡσει wissen wir keine vernünftige Interpretation vorzuschlagen; wir haben daran gedacht, ὡς als ὡστε aufzufassen, aber daraus folgen doch schwierige Probleme. Auch mit ὡς εἰ für ὡς (ὄν) ἦ (= ‚wie er [sc. der Wein] ist‘) meinen wir nicht weiterkommen zu können.

30-31 Die Bemerkung zur Sprache der Notarsunterschrift in BL IX 12 („Lateinisch“?) ist jetzt hinfällig; zum Notar Onnophrios vgl. J.M. Diethart - K.A. Worp, *ByzNot.* S. 57, Nr. 15.1.1. Allerdings ist dieser Notar nicht länger dem Herakleopolites, sondern dem Oxyrhynchites zuzurechnen. Hierbei fällt zugleich auf, daß hier eine rein griechische Notarsunterschrift begegnet, denn nach *ByzNot.* S. 13 ist dieses Phänomen nach dem V. Jh. im Oxyrhynchites noch nicht belegt; vgl. aber jetzt die Notarsunterschriften in P.Oxy. LVIII 3958.40 (614P) und LXII 4350.20 (576P).

33 -ος; man könnte υος oder τος lesen (eine deutliche Angabe einer Wortkürzung nach dem Sigma fehlt), aber die Bedeutung davon entgeht uns. An sich erwartet man, daß hier beim (klar zu lesenden) Wort πίθου die korrespondierende Passage in Z. 17-18 (s. die Anmerkung *ad loc.*) wiederholt wird; eine Lesung π(ρ)ός überzeugt nicht.

34 Bilabel's Lesung προσφω(νηθείσης) macht keinen Sinn, und statt eines Omega und eines Ny lassen sich auch ein Alpha und ein My (beide mit Punkt?) lesen. Eine Angabe ‚πρὸς Φαμ[ενώθ] innerhalb einer 15. Indiktion‘ wird hier deshalb nicht erwartet, weil:

- (1.) der zu liefernde Wein zwar von der ῥύσις καρπῶν der 15. Indiktion stammen sollte (vgl. Z. 20ff.), aber
- (2.) nach Z. 24 der Wein bis einschließlich Tybi (der 15. Indiktion) garantiert wird. Zwar begegnet Phamenoth als spätester Garantie-Monat in P.Amst. 48.17, SB XVI 12401.9, 12488.13 und XVIII 13124 (= P.Palau-Rib. 21).9 und SB XXII 15995.8: in SB XXII 15997.15 ist dieser Monat ergänzt. Man könnte deshalb versuchen, in dieser Zeile Φαμ[ε]ι(νῶθ) ις oder ähnliches zu lesen, und dabei annehmen, daß das Datum des Vertrags (vgl. Z. 29-30) vielleicht das äußerste Garantie-Datum in Z. 24 rückwirkend beeinflusst hätte. Gegen eine solche These spricht aber, daß diese vier Texte alle aus dem Hermopolites stammen, während in oxyrhynchitischen Lieferungskäufe der Wein immer bis einschließlich Tybi garantiert wird. Noch einmal: *Non liquet!*

Leiden  
Amsterdam

Nico Kruit  
Klaas A. Worp